

Amtliche Bekanntmachung

STADT SELB

SATZUNG

über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Selb

Die Stadt Selb erläßt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern — GO — vom 25. Januar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1972 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 502), folgende

Satzung:

§ 1

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten stiftet die Stadt Selb die Goldene Bürgermedaille, den Goldenen Ehrenring und die Verdienstmedaille der Stadt Selb.

Art. 16 der Gemeindeordnung, wonach Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Selb besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderes erfolgreiches und treues Wirken für das Wohl der Stadt Selb hohe Verdienste erworben haben. Die Auszuzeichnenden müssen Bürger der Stadt Selb sein.

(2) Die Zahl der Inhaber der Goldenen Bürgermedaille wird jeweils auf fünf lebende Persönlichkeiten begrenzt.

(3) Zur Goldenen Bürgermedaille wird eine entsprechende Anstecknadel verliehen.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch erfolgreiches und treues Wirken für das Wohl der Stadt Selb hohe Verdienste erworben haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Selb sein.

§ 4

Die Verdienstmedaille wird an Stadträte für 12jährige Tätigkeit im Stadtrat sowie an andere Persönlichkeiten für Verdienste, die sie sich für das Wohl der Stadt erworben haben, verliehen.

§ 5

(1) Die Goldene Bürgermedaille, der Goldene Ehrenring und die Verdienstmedaille werden unabhängig voneinander verliehen. Jede Auszeichnung kann jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

(2) Die in Abs. (1) genannten Auszeichnungen gehen mit ihrer Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über; sie verbleiben beim Ableben der Träger den Erben.

§ 6

(1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrungen nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Der Stadtrat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß des Stadtrats bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

(3) Über die Auszeichnung wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt; die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratsitzung überreicht.

§ 7

Die Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Träger widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch Stadtratsbeschluß und bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Nach vollzogenem Widerruf sind die Auszeichnungen einschließlich ihrer Verleihungsurkunden an die Stadt Selb zurückzugeben.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Selb, den 5. November 1974

STADT SELB: gez. Höfer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im vollen Wortlaut im „Selber Tagblatt“ (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Selb) vom 4. Dezember 1974, Nr. 290, öffentlich bekanntgemacht und im „Selber Tagblatt“ vom 10. Dezember 1974, Nr. 295, berichtigt.